

4. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten im Klageverfahren und drei Viertel der der Kommission in diesem Verfahren entstandenen Kosten.
5. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten im Klageverfahren und die gesamten Kosten in den Verfahren der einstweiligen Anordnung.
6. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 200 vom 23.8.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2006
— Angelidis/Parlament**

(Rechtssache T-416/03) (¹)

(Beamte — Beurteilung — Anfechtungsklage — Fehlende Anhörung des vorherigen direkten Vorgesetzten — Begründung — Schadensersatzklage — Verspätete Erstellung — Immaterieller Schaden — Zulässigkeit)

(2006/C 331/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Angel Angelidis (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. de Wachter und M. Mustapha Pacha)

Gegenstand

Aufhebung der Beurteilung des Klägers, eines Beamten des Europäischen Parlaments der Besoldungsgruppe A 3, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 und Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch Fehler der streitigen Beurteilung und durch deren verspätete Erstellung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 59 vom 6.3.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. November 2006
— Milbert u. a./Kommission**

(Rechtssache T-47/04) (¹)

(Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2001-2002)

(2006/C 331/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alex Milbert (Hesperange, Luxemburg), Saturnino Durán Vidal (Brüssel, Belgien), Roland Hanff (Dudelange, Luxemburg), Maria Anita Nuotio (Brüssel), Paraskevi Papageorgiou (Brüssel), Andrea Ranschaert (Drongen, Belgien), Reinhard Rieder (Brüssel) und Ioannis Terezakis (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, dann Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

Gegenstand

Aufhebung des Beurteilungsverfahrens für den Zeitraum 2001-2002, soweit die Kläger davon betroffen sind, und hilfsweise, Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Kläger für diesen Zeitraum

Tenor

1. Die Entscheidung über den Erlass der Beurteilung der beruflichen Entwicklung von Herrn Terezakis und Frau Papageorgiou für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten von Herrn Terezakis und Frau Papageorgiou.
4. Herr Milbert, Herr Durán Vidal, Herr Hanff, Herr Rieder, Frau Nuotio und Frau Ranschaert tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.